

# RS Vfgh 2019/10/3 E4946/2018 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2019

## Index

L8200 Bauordnung

## Norm

B-VG Art144 Abs2

Wr BauO 1930 §60 Abs1 litd

Wr BauO 1930 §62a Abs5a

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Ablehnung von Beschwerden gegen Baueinstellungsbescheide betreffend Abbrucharbeiten in Wien; keine Bedenken gegen §60 Abs1 litd und §62a Abs5a Wr BauO 1930

## Rechtssatz

So sind beim VfGH aus Anlass der vorliegenden Beschwerden keine Bedenken ob der Verfassungskonformität der §60 Abs1 litd und §62a Abs5a Bauordnung für Wien idF LGBl 37/2018 - in der Auslegung durch den VwGH (vgl VwGH 28.05.2019, Ro 2019/05/0012) - entstanden. Zudem sind mit Blick auf den der Novelle LGBl 37/2018 zugrunde liegenden Initiativantrag vom 04.06.2018, wonach die (Wieder-) Einführung einer Bewilligungspflicht für den Abbruch von Gebäuden, die vor dem 01.01.1945 errichtet wurden, dem Zweck der "Erhaltung stadtbildprägender Gebäude der Gründerzeit und der Zwischenkriegszeit", dh dem Schutz des Orts- und Stadtbildes, dient, aus Anlass der vorliegenden Beschwerden auch keine kompetenzrechtlichen Bedenken entstanden.

## Entscheidungstexte

- E4946/2018 ua  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 03.10.2019 E4946/2018 ua

## Schlagworte

VfGH / Ablehnung, Baurecht, Kompetenz Bund - Länder

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2019:E4946.2018

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2022

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)